

§ 1 MFFPrV — Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

Medienfachwirt-Fortbildungsprüfungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.01.2020 bis 22.12.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Medienfachwirt“ oder „Geprüfte Medienfachwirtin“ soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der „Geprüfte Medienfachwirt“ oder die „Geprüfte Medienfachwirtin“ in der Lage sein, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens

1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen,
2. sich einzustellen auf
 - a) Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion,
 - b) neue Strukturen der Arbeitsorganisation und
 - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements sowie
3. den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Bewerten, Organisieren, Steuern und Optimieren vernetzter Prozesse zur Herstellung von Print-, Digital- und intermedialen Medienprodukten; Mitwirken bei der Entwicklung innovativer Print- und Digitalmedienprodukte; Vorbereiten von Investitionsentscheidungen; Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes;
2. Beurteilen, Planen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen der Print- und Digitalmedienproduktion unter Berücksichtigung intermedialer Gesichtspunkte; Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln; Beurteilen von Produktionsergebnissen; Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen;
3. Entwickeln und Realisieren von Vertriebsstrategien; Beraten von Kunden; Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung definierter Qualitätsziele; Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits; Beachten rechtlicher Vorschriften;
4. Planen, Erfassen und Beurteilen von Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen; Anwenden von Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft; Überwachen und Einhalten von Budgets und Projektkosten; Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung;
5. Ermitteln des Personalbedarfs, Sicherstellen des Personaleinsatzes und einer systematischen Personalentwicklung; Einschätzen der Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Festlegen und Umsetzen von Qualifizierungsmaßnahmen; Verantworten der betrieblichen Ausbildung.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 2 Nummer 1 führt zusammen mit dem erbrachten Nachweis nach § 2 Nummer 2 zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Medienfachwirt“ oder „Geprüfte Medienfachwirtin“.

Zitiervorschlag: § 1 MFFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MFFPrV/1>